



\*\*\*\*\*

stv. Urkundsbeamtin

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* , \*\*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

gegen

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der V\*\*\*\*\***

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
\*\*\*\*\* , \*\*\*\*\*

- Beklagter -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* , \*\*\*\*\*

beteiligt:  
**Regierung der Oberpfalz  
als Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Postfach, 93039 Regensburg

wegen

Verhängung eines Ordnungsgeldes

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 3. Kammer, unter Mitwirkung von

Präsident Dr. Korber  
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Pfister  
Richterin am Verwaltungsgericht Beck  
ehrenamtlichem Richter Sailer  
ehrenamtlichem Richter Störringer

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **12. Juli 2011**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Der Bescheid des Beklagten vom 28. Juli 2010 wird aufgehoben.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich gegen die Verhängung eines Ordnungsgeldes wegen Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit.

Der Kläger ist Verbandsrat des Beklagten sowie Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde S. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde S. vom 28. April 2010 las der Kläger einen Abschnitt des Protokolls der Verbandsversammlung des Beklagten vom 31. März 2010 zu einem Tagesordnungspunkt vor, der dort im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt worden war. Der entsprechende Tagesordnungspunkt bezog sich auf eine Information des Verbandsvorsitzenden über ein Gespräch mit dem Gesundheitsamt über steigende Desethylatrazinwerte in den beiden Trinkwasserbrunnen der Gemeinde S.

Mit Schreiben des Beklagten vom 16. Juli 2010 wurde der Kläger zu einer beabsichtigten Verhängung eines Ordnungsgeldes wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht angehört, das in der nächsten Verbandsversammlung am 27. Juli 2010 behandelt werden sollte.

Laut Auszug aus dem Postausgangsbuch des Beklagten wurden am 20. Juli 2010 17 Ladungen zur Verbandsversammlung am 27. Juli 2010 zur Post gegeben. In § 7 der Verbandsatzung des Beklagten ist geregelt, dass Einladungen zur Verbandsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen müssen. Die Geschäftsordnung verweist hinsichtlich der Einberufung der Verbandsversammlung auf die Regelungen des KommZG sowie der Verbandssatzung.

Im Rahmen der Anhörung teilte der Kläger mit, dass er auf das „dümmliche Pamphlet vom 16. Juli 2010 schriftlich nicht eingehen“ werde. Er verzichte in diesem Fall auf seine persönlichen Rechte und beantrage die Öffentlichkeit herzustellen, damit er sich persönlich äußern könne.

In der Sitzung der Verbandsversammlung des Beklagten vom 27. Juli 2010, in der nicht alle Verbandsräte anwesend waren, wurde unter dem Tagesordnungspunkt 8 in nichtöffentlicher Sitzung die Verhängung eines Ordnungsgelds nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gegen den Kläger beschlossen. Der Kläger hatte zu Beginn dieser Sitzung gerügt, dass er nicht ordnungsgemäß geladen worden sei. Er hatte die Sitzung bereits vor Aufruf des Tagesordnungspunktes verlassen.

Mit Bescheid vom 28. Juli 2010 wurde gegen den Kläger das in der Sitzung vom 27. Juli 2010 beschlossene Ordnungsgeld festgesetzt. Der Kläger habe in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde S. am 28. April 2010 im öffentlichen Teil der Sitzung den nichtöffentlichen Teil des Protokolls des Beklagten wortwörtlich (unterbrochen durch persönliche Anmerkungen) verlesen. Dieser Verstoß sei vorsätzlich, da der Kläger ausdrücklich erwähnt habe, dass das, was vorgelesen werde, aus dem nichtöffentlichen Teil des Protokolls stamme. Am 27. Juli 2010 sei in der Verbandsversammlung im nichtöffentlichen Teil der Vorgang beraten, über ein Ordnungsgeld abgestimmt und dieses beschlossen worden.

In der Verbandsversammlung am 2. Februar 2011 wurde der Beschluss über die Verhängung eines Ordnungsgelds wiederholt. Ein Antrag des Klägers auf Behandlung des Tagesordnungspunktes in öffentlicher Sitzung wurde abgelehnt. Mit einem im Sitzungsprotokoll festgehaltenen Abstimmungsergebnis, das der Zahl der Anwesenden rechnerisch nicht entsprach, wurde beschlossen, dass der Kläger wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO mit einem Ordnungsgeld von 200,-- € belegt werde.

Gegen den am 4. August 2010 zugestellten Bescheid vom 28. Juli 2010 über die Verhängung des Ordnungsgelds hat der Kläger mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 6. September 2010 am 6. September 2010 Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg erhoben.

Der Bescheid vom 28. Juli 2010 sei sowohl formell als auch materiell rechtswidrig. Der Kläger sei nicht ordnungsgemäß zur Sitzung geladen worden. Er habe dies zu Beginn der Sitzung gerügt. Demnach sei der dem Ordnungsgeld im Bescheid vom 28. Juli 2010 zugrunde liegende Beschluss rechtswidrig. Die Festsetzung des Ordnungsgeldes sei auch materiell rechtswidrig, da keine Verletzung des Art. 20 Abs. 2 GO vorliege. Ein Beschluss durch die Verbandsversammlung über die nichtöffentliche Behandlung dieses Themas sei nicht ergangen, obschon dies gemäß § 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung aus formellen Gründen erforderlich gewesen wäre. Es liege eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GO vor. Hiernach gelte die Verschwiegenheitspflicht nicht für offenkundige Tatsachen. Der Vorsitzende des Beklagten selbst habe den Vertraulichkeitscharakter

ter aufgehoben. Bereits einen Tag nach der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2010 sei in der \*\*\*\*\* Zeitung ein Artikel erschienen, in dem der Verbandsvorsitzende selbst die Informationen aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung vom 31. März 2010 publik gemacht habe. Auch die Behandlung in der nichtöffentlichen Sitzung sei rechtswidrig gewesen. Bei der Information des Verbandsvorsitzenden über die steigenden Werte im Trinkwasser habe es sich um keine Angelegenheit gehandelt, die nach der Geschäftsordnung eines Ausschlusses der Öffentlichkeit bedurft hätte. Bei der Mitteilung über die Wasserwerte liege kein Fall des § 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Beklagten vor, insbesondere keine sonstige Angelegenheit, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, der Natur der Sache nach erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen worden sei. Der Beklagte hätte diese Informationen vielmehr an die Öffentlichkeit weitergeben müssen. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Trinkwasserverordnung habe der Beklagte die Verbraucher über die Wasserqualität in Kenntnis zu setzen. Der Beklagte habe zudem keinen aner kennenswerten Grund, die Öffentlichkeit auszuschließen – vor allem und gerade im Hinblick auf seine gesetzlich normierte Pflicht, die Öffentlichkeit über die Wasserqualität zu informieren. Die Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes führe zur Ungültigkeit einer Beschlussfassung. Überdies wäre die Offenlegung der Informationen aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 31. März 2010 ohnehin gerechtfertigt gewesen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit sei unter Verstoß gegen § 1 Abs. 5 Geschäftsordnung bzw. gegen Art. 32 Abs. 4 KommZG, 52 Abs. 2 GO erfolgt. In der Rechtsprechung sei für den Bereich des Gemeinderates geklärt, dass beim Versuch der Mehrheit des Rates, den Öffentlichkeitsgrundsatz zu verletzen, dem einzelnen Ratsmitglied die „Flucht in die Öffentlichkeit“ und damit der Bruch der Schweigepflicht möglich sein müsse. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Informationen öffentlich zu machen gewesen wären, wenn sich der Beklagte rechtmäßig verhalten hätte. Der Beklagte habe mindestens seit Dezember 2009 von den erhöhten Desethylatrazinwerten gewusst. Bereits in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 8. Dezember 2009 seien im öffentlichen Teil unter Tagesordnungspunkt 4 die erhöhten Werte bekannt gemacht worden. Der Kläger habe in der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2010 den Gemeinderat von der tatsächlichen Qualität des Trinkwassers in S. in Kenntnis gesetzt, da dies im Rahmen der Beratung über die Abstimmung, ob gegen die Aufhebung des Wasserschutzgebietes vorgegangen werden solle, von Bedeutung gewesen sei. Der Gemeinderat sollte sämtliche Hintergründe kennen, bevor die Abstimmung erfolge. Zudem erfordere der Schutz höher zu bewertender Rechtsgüter die Offenbarung der Inhalte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung. Nach dem übergesetzlichen Grundsatz der Güterabwägung sei demnach die Offenbarung des Protokollinhalts geboten gewesen. Der Kläger habe durch die Veröffentlichung der Informationen sichergestellt, dass die Öffentlichkeit von etwaigen bestehenden Gesundheitsgefährdungen Kenntnis erhalte und dass der Gemeinderat auf Basis der tatsächlichen Gegebenheiten abstimme. Die Verhängung des

Ordnungsgeldes gegen den Kläger entspreche überdies nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Beklagte, insbesondere sein Vorsitzender, hätte, auch wenn er subjektiv den Wunsch nach Geheimhaltung gehabt habe, von Gesetzes wegen die Öffentlichkeit einweihen müssen. Das Verhalten des Beklagten sei gesetzeswidrig gewesen und könne damit keineswegs eine „Bestrafung“ des Klägers nach sich ziehen, der sich entsprechend der gesetzlichen Vorschriften verhalten und die Wasserwerte an die Öffentlichkeit weitergegeben habe. Dem Beklagten wären andere mildere Mittel zur Verfügung gestanden. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sei auch die Höhe des Ordnungsgeldes unverhältnismäßig. Das dem Beklagten zustehende Ermessen sei nicht ausgeübt worden. Der Beklagte habe das Ermessen überschritten und sachfremde Erwägungen einbezogen. Die ermessensleitenden Erwägungen beruhten auf Spekulationen und haltlosen Behauptungen. Art. 45, 46 BayVwVfG seien nicht anwendbar, der Ladungsmangel bleibe auch bei Wiederholung des Beschlusses bestehen. Art. 45 Abs.1 Nr. 4 BayVwVfG sei nicht anwendbar, da die nachträgliche Beteiligung den Zweck der Mitwirkung nicht mehr erfüllen könne. Vorliegend müsse die Entscheidung des Kollegialorgans vor der Verhängung des Ordnungsgeldes getroffen werden. Im Übrigen seien nur 17 Ladungen versandt worden. Art. 46 BayVwVfG sei nicht anwendbar, da eine Ermessensentscheidung zu treffen gewesen sei. Eine Ermessensreduzierung auf Null liege nicht vor. Im Übrigen sei auch der nachgeholte Beschluss fehlerhaft, da das Abstimmungsergebnis unter Berücksichtigung der anwesenden Abstimmenden rechnerisch nicht möglich sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 28. Juli 2010 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beschluss des Beklagten in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 27. Juli 2010 zum Erlass des angegriffenen Ordnungsgeldbescheides sei nicht zu beanstanden. Insbesondere sei der Beschluss nicht wegen eines Ladungsmangels unwirksam. Laut Ausgangsbuch sei die Ladung an den Kläger fristgerecht zur Post gegeben worden. Der Kläger habe auch gegen die Verschwiegenheitspflicht des Art. 20 Abs. 2 GO verstoßen. Eine offenkundige Tatsache, die der Verschwiegenheitspflicht nicht unterfalle, stellten die Angaben über die Desethylatrazinwerte nicht dar. Der von der Klägerseite angesprochene Zeitungsartikel sei erst einen Tag nach der Gemeinderatssitzung erschienen und daher nicht geeignet, die Offenkundigkeit im Zeitpunkt der Verlesung herzustellen. Die Informationserteilung über die

Wasserqualität in nichtöffentlicher Sitzung sei nicht nur rechtmäßig, sondern auch zweckmäßig und geboten gewesen. Die ungeprüfte Weitergabe einer noch nicht durch eine Nachuntersuchung gesicherten vermeintlichen Wertüberschreitung führe zu einer unnötigen Verunsicherung der Bevölkerung, zumal im vorliegenden Fall durch eine sofort eingeleitete Kompensationsmaßnahme der maßgebliche Wert des Mischwassers wieder entsprechend der Trinkwasserverordnung eingependelt werden konnte. Der Beklagte sei seiner Aufgabe, die Wasserwerte nach der Trinkwasserverordnung bekanntzugeben, stets nachgekommen. Es treffe ihn aber nur die Verpflichtung, gesicherte Ergebnisse der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Zudem stellten die vom Kläger weitergegebenen Werte ein Verwaltungsinternum des Gesundheitsamtes dar, die nicht nach außen getragen werden dürften. Die Verhängung des Ordnungsgeldes sei auch verhältnismäßig. Der Kläger habe in unverantwortlicher Weise ungesicherte Informationen in die Öffentlichkeit getragen, die geeignet gewesen seien, die Bürger grundlos zu beunruhigen, zumal hinsichtlich der überhöhten Werte bereits für Abhilfe gesorgt gewesen sei. Damit sei nicht nur eine der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Information ungerechtfertigt an die Öffentlichkeit weitergegeben worden, vielmehr sei auch das Ansehen des Beklagten in Mitleidenschaft gezogen worden, da der Eindruck erweckt worden sei, dass der Beklagte vor den Bürgern in unzulässiger Weise Informationen geheim halten wolle. Ein milderer Mittel wie etwa der Ausdruck der Missbilligung oder der Ausspruch einer Rüge seien nicht zielführend gewesen. Eine Ermessensausübung sowohl hinsichtlich der Frage, ob ein Ordnungsgeld zu verhängen sei, wie auch in welcher Höhe es anzusetzen sei, habe stattgefunden. Die wiederholende Entscheidung am 2. Februar 2011 beruhe auf einer umfassenden Erörterung am 27. Juli 2010. Eine Wiederholung der Diskussion sei nicht erforderlich gewesen. Nach erneuter Sachverhaltsdarlegung sei ein Beschluss gefasst worden. Von einem Ermessensfehl- oder – nichtgebrauch könne keine Rede sei. Im Übrigen werde auf Art. 45, 46 BayVwVfG verwiesen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze, die vorgelegten Behördenunterlagen sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 12. Juli 2011 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 28. Juli 2010 ist auf Grund von Verfahrensfehlern rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Klage ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs.1 VwGO zulässig, da die Verhängung eines Ordnungsgeldes eine Verwaltungsmaßnahme mit Beugecharakter darstellt und nach herrschender Meinung als Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG zu charakterisieren ist (vgl. Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze, RdNr. 13 zu Art. 48 GO; Prandl/Zimmermann/Büchner, Kommunalrecht in Bayern, RdNr. 10 zu Art. 48; VG Würzburg vom 28.04.2004 Nr. W 2 K 03.1519).

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Verhalten des Klägers den Tatbestand einer Verschwiegenheitsverletzung im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GO erfüllt. Der Bescheid vom 28. Juli 2010 ist auf Grund der nicht ordnungsgemäßen Beteiligung des zuständigen Kollegialorgans sowie der fehlenden Begründung verbunden mit einem Ermessensausfall, die auch nicht durch Nachholung während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geheilt werden konnten, rechtswidrig im Sinn des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO und daher aufzuheben.

Die Entscheidung über die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO, der für Zweckverbände gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG entsprechend anwendbar ist, stellt eine Ermessensentscheidung dar. Hiernach kann im Einzelfall mit einem Ordnungsgeld bis zu 250,-- € belegt werden, wer der Verschwiegenheitspflicht des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GO schuldhaft zuwiderhandelt.

Vorliegend fehlte es zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 28. Juli 2010 bereits an einem wirksamen Beschluss des zuständigen Kollegialorgans. Für die Entscheidung über den Erlass eines Ordnungsgeldes ist die Verbandsversammlung zuständig. Diese war jedoch bei der Befassung in der Verbandsversammlung vom 27. Juli 2010 nicht beschlussfähig, da die Ladung zu dieser Sitzung nicht ordnungsgemäß erfolgte.

Unabhängig davon, dass der Kläger vorträgt, dass er keine Ladung zur Sitzung erhielt und dies zu Beginn der Sitzung auch rügte, ergibt sich ein Ladungsmangel aus der Nichteinhaltung der Ladungsfrist. Die Ladungen zur Sitzung sind den Verbandsräten nicht innerhalb der in Art. 32 KommZG sowie § 7 der Verbandssatzung festgesetzten Frist (eine Woche vor der Sitzung) zugegangen. Ausweislich des Postausgangsbuchs des Beklagten wurden sie erst

am 20. Juli 2010 zur Post gegeben. Eine Heilung des Ladungsmangels kommt unabhängig von der entsprechenden Rüge des Klägers nicht in Betracht, weil nicht alle Verbandsräte anwesend waren. Die Verbandsversammlung war daher in der Sitzung nicht beschlussfähig. Der Bescheid vom 28. Juli 2010 ist bereits aus diesem Grund rechtswidrig.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die mangelnde Beteiligung des zuständigen Kollegialorgans während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch einen nachträglichen Beschluss der Verbandsversammlung am 2. Februar 2011, der nach dem in der Sitzungsniederschrift festgehaltenen Abstimmungsergebnis rechnerisch nicht mit der Zahl der Abstimmenden übereinstimmt, geheilt werden konnte. Es ist bereits zweifelhaft, ob vorliegend die Entscheidung des Kollegialorgans nach Erlass des Bescheides nach der Vorschrift des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachgeholt werden kann. Gegen eine Anwendbarkeit spricht, dass die Verbandsversammlung kein zu bloßer Mitwirkung berufener Ausschuss ist, sondern das einzige und originäre Entscheidungsorgan, das zur Entscheidung über die Verhängung eines Ordnungsgeldes berechtigt war (siehe BayVG Az. 3 BV 06.2075 <juris> bestätigt durch BVerwG vom 27.8.2009 Az. 2 C 26/08). Vorliegend erfüllt jedenfalls auch die nachgeholte Handlung nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ermessensentscheidung.

Aus der Begründung einer Ermessensentscheidung muss ersichtlich sein, dass die Behörde ihr Ermessen ausgeübt hat und dabei die Interessen der Betroffenen berücksichtigt und abgewogen hat, ferner von welchen Tatsachen sie ausgegangen ist und welche rechtlichen Beurteilungsmaßstäbe sie angewandt hat (vgl. Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG). Vorliegend beschränken sich die Ausführungen des Bescheides auf eine knappe Darstellung des Sachverhalts. Eine rechtliche Begründung ist nicht enthalten, Der Hinweis, dass im nichtöffentlichen Teil der Verbandsversammlung am 27. Juli 2010 unter Top 8 im nichtöffentlichen Teil der Vorgang beraten und über ein Ordnungsgeld nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung abgestimmt wurde, ist hierfür in keiner Weise ausreichend, zumal die Verbandsversammlung wie oben erläutert in der Sitzung nicht beschlussfähig war. Hieraus geht weder hervor, ob der Beklagte von dem ihm eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht hat noch welche Gründe in die Entscheidung eingeflossen sind.

In der Verbandsversammlung vom 2. Februar 2011 fand offensichtlich keine inhaltliche Befassung mit der Verhängung des Ordnungsgeldes statt. Entsprechende Ermessenserwägungen lassen sich dem vorgelegten Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung nicht entnehmen. Der Hinweis auf eine vorhergehende Beratung und Wiederholung einer Beschlussfassung ohne erneute Befassung mit der Entscheidung genügt nicht für eine ordnungsgemäße Ermessensausübung. Dies muss umsomehr gelten, als die Zusammensetzung der Verbands-

versammlung nicht personenidentisch war. Die offensichtlich nach der Beschlussfassung erfolgte Sachverhaltsdarstellung kann dafür ebenfalls nicht genügen.

Dem Erfordernis von Ermessenserwägungen kann nicht durch nachträglichen Vortrag in der Tatsacheninstanz genügt werden. § 114 Satz 2 VwGO schafft die prozessualen Voraussetzungen lediglich dafür, dass die Behörde defizitäre Ermessenserwägungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen kann, nicht hingegen dafür, dass sie ihr Ermessen nachträglich erstmals ausübt. Das Bundesverwaltungsgericht weist in der Entscheidung vom 5. September 2006 Az. 1 C 20/05 <juris> ausdrücklich darauf hin, dass der Senat hiervon auch im Urteil vom 3. August 2004 – BVerwG Az. 1 C 30/02, BVerwGE 121, 297 ausging, indem er lediglich für eine Ausnahmesituation – angesichts einer auf höherrangigem Gemeinschaftsrecht bezogenen Rechtsprechungsänderung – die vollständige Nachholung der nunmehr erforderlichen Ermessensentscheidung über die Ausweisung freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger innerhalb einer Übergangsfrist ermöglichte. Insoweit ist das vom Beklagtenvertreter zitierte Urteil vorliegend nicht einschlägig, da keine vergleichbare Ausnahmesituation vorliegt.

Da die oben beschriebenen Fehler keiner Heilung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zugänglich waren, ist der Bescheid vom 28. Juli 2010 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Der Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 ff. ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

**Rechtsmittel:** Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 340148, 80098 München) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5.

wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antragsschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Dr. Korber  
Präsident

Dr. Pfister  
Richter am  
Verwaltungsgericht

Beck  
Richterin am  
Verwaltungsgericht

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

### **Gründe:**

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 2 GKG. Nach ständiger Rechtsprechung ist auf den Regelstreitwert, nicht auf die Höhe des verhängten Ordnungsgeldes abzustellen (vgl. BayVGH vom 6.5.1999 Az. 4 C 99.1124 und vom 29.01.2004 Az. 4 ZB 03.172).

### **Rechtsmittelbelehrung**

**Rechtsmittel:** Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Dr. Korber  
Präsident

Dr. Pfister  
Richter am VG

Beck  
Richterin am VG